

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. B e o c k e r,

Beisitzer:

Max Z i m m e r m a n n - Berlin,
Professor L a n g h a m m e r - Berlin,
Direktor L a d e w i g - Berlin,
Studienrätin S c h u l t e s - München,

Zur Verhandlung über den Antrag der Badischen Regierung
auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens:

„ G e s c h m i n k t e J u g e n d „

der Firma Carl Boese - Film G.m.b.H., Berlin durch die Filmprüfstelle
Berlin erschienen:

1. für die antragstellende Landessentralbehörde:

Oberregierungsrat Dr. S a u e r ,

2. für die Firma Carl Boese-Film G.m.b.H. : Dr. jur. W.,

F r i e d m a n n .

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen Sach-
verständigen wurde beschlossen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Zulassung folgender Teile wird widerrufen:

Im V. Akt Titel 5: „ Du bist ja noch zu dämlich „,

Im VII. Akt Titel 12: „ So liegt die Schuld daran ebensosehr an
der Jugend wie an den Erziehern, die der Jugend kein gutes Bei-
spiel geben oder auf ihr Leben und Treiben nicht genügend geach-
tet haben“. (Für diesen Titel kann gesetzt werden: „ So liegt die
Schuld daran ebensosehr an der Jugend wie an der Erziehung“).

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Kammer hat sich der Auffassung des Herrn Badischen Ministers des Innern vom 31.8.1929 wenn auch in beschränktem Ausmasse angeschlossen. Es handelt sich bei dem Bildstreifen um ein Tendenzstück: Der Film will die Aufmerksamkeit des erwachsenen Beschauers auf die Gefahren lenken, die für die Jugend aus der Lebensauffassung der heutigen Gesellschaft entstehen können. Die eine Mutter eilt von Vergnügen zu Vergnügen, nachdem sie sich vorher mit einem Arsenal von Toilettenmitteln zu verfügen und zu verschönen gesucht hat. Ihr Kind, ein 14jähriges Mädchen, muss das Verhalten ihrer Mutter verstehen und durchschauen und wird, da es viel unbeaufsichtigt gelassen wird, dazu verführt, ähnlichen Vergnügen nachzugehen. Zwei andere Mädchen werden von ihrem Vater in fast klösterlicher Einsamkeit mit grosser Strenge erzogen und suchen sich daher heimlich Vergnügungen zu verschaffen. Dieser Tatsachenkomplex bildet den Ausgangspunkt der Handlung und führt zu den von der badischen Regierung beanstandeten Szenen.

Die Grundtendenz des Stückes, einerlei ob man sich ihr grundsätzlich anschliesst oder sie ablehnt, kann als ernsthaft nicht verkannt werden, wobei dahingestellt bleiben mag, ob der Film in allen Teilen die nötige Delikatesse und das erforderliche Taktgefühl wahrt. Aus dieser Tendenz heraus müssen aber die einzelnen Teile des Films gewürdigt werden.

Die beanstandete Autoszene im III. Akt nach Titel 7 soll zeigen, in welche Gefahren junge, in unsulänglicher Weise beaufsichtigte und erzogene Mädchen geraten können. Die Kammer war nicht der Auffassung, dass das Pärchen unter dem Autositz über das Küssen und Ansiehpressen hinausgehende unsüchtige Handlungen vornimmt, hat aber

III.

den Titel „Du bist ja noch so dämlich“ wegen der Möglichkeit einer Bezugnahme auf diese Szene gestrichen.

Die Kürzung oder das Verbot der Tötungsscene im 7. Akt hat die Kammer nicht für angemessen erachtet, da die Scene erforderlich ist, um den Freispruch zu motivieren, eine Kürzung aber den Eindruck der Scene nicht geändert hätte.

Die Herausnahme des 12. Titels im VII. Akt und die Aenderung: „So liegt die Schuld ebensosehr an der Jugend wie an der Erziehung“ wollen zum Ausdruck bringen, dass die falsche Erziehung im Elternhaus nicht aber die Erziehungsmaßnahmen der Lehrer der drei Mädchen die Ursache für die bedenklichen Handlungen in dem Film war.

In der so abgeänderten Form ist eine verrohende oder entsittlichende Wirkung von dem Film, der nur vor Erwachsenen vorgeführt werden darf, nicht mehr zu befürchten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 5 der Gebührenordnung.

Beglaubigt:

Tindler



Regierungsoberinspektor

J. V.

Dr. Mecker